



## Synoptische Gegenüberstellung der Tarifverträge vom 13.08.2002 und 14.05.2003

TV vom 13. August 2002	TV vom 14. Mai 2003
<p style="text-align: center;"><b>Tarifvertrag</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg</b></p> <p style="text-align: center;">vom 13. August 2002</p> <p style="text-align: center;">Zwischen</p> <p style="text-align: center;">dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. einerseits</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt</p> <p style="text-align: center;">der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Sachsen-Anhalt, andererseits</p> <p>wird nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 06. Juli 1992 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 16. Oktober 2000 Folgendes vereinbart:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Tarifvertrag</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg</b></p> <p style="text-align: center;">vom 14. Mai 2003</p> <p style="text-align: center;">Zwischen</p> <p style="text-align: center;">dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. einerseits</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen-Anhalt,</p> <p style="text-align: center;">der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen-Anhalt, andererseits</p> <p>wird nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 06. Juli 1992 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 31. Januar 2003 Folgendes vereinbart:</p>

TV vom 13. August 2002	TV vom 14. Mai 2003
<p><b>§ 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) geregelt sind und in der Stadt Magdeburg (Arbeitgeber) als Angestellte im Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte der Landeshauptstadt Magdeburg beschäftigt sind.</p> <p>(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages einen Auflösungsvertrag mit dem oben genannten Arbeitgeber abgeschlossen haben oder denen bereits betriebsbedingt gekündigt worden ist.</p> <p>Angestellte, die während der Geltung dieses Tarifvertrages betriebsbedingt einen Auflösungsvertrag abschließen, werden mit Beginn der Laufzeit der für sie maßgeblichen Kündigungsfrist aus diesem Tarifvertrag ausgenommen.</p> <p>Ausgenommen sind auch diejenigen Angestellten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzelvertraglich vereinbart haben, die nicht oberhalb der herabgesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Absatz 1 liegt oder</li> <li>- eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit abgeschlossen haben, <b>sofern die Altersteilzeitarbeit schon begonnen hat.</b></li> </ul> <p>Angestellte, die nach dem In-Kraft-Treten des Tarifvertrages eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit abschließen, sind auf ihren Antrag hin mit Beginn des Folgemonats aus dem Tarifvertrag herauszunehmen.</p>	<p><b>§ 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) geregelt sind und in der Stadt Magdeburg (Arbeitgeber) als Angestellte im Erziehungsdienst in den <b>Kindertagesstätten bzw. Tageseinrichtungen der Stadt</b> beschäftigt sind.</p> <p>(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages einen Auflösungsvertrag mit dem oben genannten Arbeitgeber abgeschlossen haben oder denen bereits betriebsbedingt gekündigt worden ist.</p> <p><b>Die Angestellten</b>, die während der Geltung dieses Tarifvertrages betriebsbedingt einen Auflösungsvertrag abschließen, werden mit Beginn der Laufzeit der für sie maßgeblichen Kündigungsfrist aus diesem Tarifvertrag ausgenommen.</p> <p>Ausgenommen sind auch diejenigen Angestellten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzelvertraglich vereinbart haben, die nicht oberhalb der herabgesetzten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Absatz 1 liegt oder</li> <li>- eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen haben.</li> </ul> <p>Die Angestellten, die nach dem In-Kraft-Treten des Tarifvertrages eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit abschließen, sind auf ihren Antrag hin mit Beginn des Folgemonats aus dem Tarifvertrag herauszunehmen.</p>

TV vom 13. August 2002	TV vom 14. Mai 2003
<p><b>§ 2 - Herabgesetzte regelmäßige Arbeitszeit</b></p> <p>(1) Die herabgesetzte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT-O beträgt ausschließlich der Pausen für die von § 1 erfassten Angestellten für die Zeit vom 01. August 2002 bis 31. Juli 2005 35 Stunden.</p> <p>Ergibt sich nach dem Kinderbetreuungsgesetz befristet einrichtungsbezogen ein Betreuungsmehrbedarf, so kann die Arbeitszeit nach Satz 1 auf bis zu 40 Wochenstunden verlängert werden.</p>	<p><b>§ 2 - Herabgesetzte regelmäßige Arbeitszeit</b></p> <p>(1) Die herabgesetzte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 BAT-O beträgt ausschließlich der Pausen für die von § 1 erfassten Angestellten für die Zeit <b>vom 01. Juni 2003 bis 31. Juli 2005 30 Stunden.</b></p> <p>Ergibt sich nach dem <b>Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zeitweilig</b> einrichtungsbezogen ein Betreuungsmehrbedarf, so kann <b>durch den Arbeitgeber die regelmäßige wöchentliche</b> Arbeitszeit nach Satz 1 auf bis zu 40 Stunden <b>bzw. bis zur Höhe der einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit heraufgesetzt werden.</b></p>
<p>(2) Die unter Absatz 1 fallenden Angestellten erhalten von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende herabgesetzte Arbeitszeit zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde. <b>Satz 1 gilt nicht für Zulagen nach § 33 a BAT-O.</b></p>	<p>(2) Die unter Absatz 1 fallenden Angestellten erhalten von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende herabgesetzte <b>regelmäßige</b> Arbeitszeit zu der <b>regelmäßigen</b> Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde.</p>
<p>(3) Neben den nach Absatz 2 zustehenden Bezügen erhält der Angestellte eine monatliche Zulage in Höhe von 16,- Euro.</p> <p>Sie vermindert sich um die monatliche Summe der Vergütung für geleistete Überstunden.</p>	<p>(3) Neben den nach Absatz 2 zustehenden Bezügen erhalten die Angestellten eine monatliche Zulage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom <b>01. Juni 2003 bis 31. Mai 2004</b> <b>16 Euro</b></li> <li>- vom <b>01. Juni 2004 bis 31. Dezember 2004</b> <b>12 Euro</b></li> <li>- vom <b>01. Januar 2005 bis 31. Juli 2005</b> <b>10 Euro.</b></li> </ul> <p>Sie vermindert sich um die monatliche Summe der Vergütung für geleistete Überstundenarbeit.</p> <p><b>Für jede Stunde der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 2 wird die monatliche Zulage um jeweils ein Viertel reduziert. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 35 Stunden wird die monatliche Zulage nicht mehr gewährt.</b></p>

TV vom 13. August 2002	TV vom 14. Mai 2003
<p><b>§ 3 - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen</b></p> <p>Solange für den Angestellten die herabgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 gilt, kann ihm nicht betriebsbedingt gekündigt werden.</p>	<p><b>§ 3 - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen</b></p> <p>Solange für die Angestellten die herabgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 gilt, kann ihnen nicht betriebsbedingt gekündigt werden.</p>
<p><b>§ 4 - In-Kraft-Treten, Geltungsdauer</b></p> <p>(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31. Juli 2002 der Tarifvertrag vom 24. Juli 2001 zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg außer Kraft.</p> <p>(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden; frühestens jedoch erst zum 30. Juni 2003.</p> <p>(3) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 4 - In-Kraft-Treten, Geltungsdauer</b></p> <p>(1) Dieser Tarifvertrag tritt am <b>01. Juni 2003</b> in Kraft und mit Ablauf des <b>31. Juli 2005</b> außer Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des <b>31. Mai 2003</b> der Tarifvertrag vom <b>13. August 2002</b> zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg außer Kraft.</p> <p>(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden; frühestens jedoch erst zum <b>31. Dezember 2004</b>.</p> <p>(3) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.</p>

TV vom 13. August 2002	TV vom 14. Mai 2003
<p data-bbox="148 232 743 412"><b>Protokollerklärung zum Tarifvertrag zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13. August 2002</b></p> <p data-bbox="148 454 743 701">Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, dass sie bei neuen Entwicklungen in den gesetzlichen oder den tarifvertraglichen Regelungen, die die vereinbarten Bedingungen des Tarifvertrages berühren, unverzüglich über notwendige Veränderungen des Tarifvertrages verhandeln werden.</p> <p data-bbox="148 707 743 954">Sollten sich die dem Tarifvertragsabschluss zugrunde liegenden Ausgangsbedingungen (z. B. demographische Entwicklung, Betreuungszeiten, Personalbedarfsschlüssel) ändern, sind die Tarifvertragsparteien gewillt, unverzüglich über notwendige Veränderungen des Tarifvertrages zu verhandeln.</p> <p data-bbox="148 1003 743 1216">Die Stadt Magdeburg kann zur Sicherung des notwendigen Betreuungsbedarfs u. a. beim Ausscheiden von Angestellten im Erziehungsdienst unbefristete Neueinstellungen vornehmen, um auch eine Verbesserung der Altersstruktur zu erreichen.</p> <p data-bbox="148 1261 743 1547">Zur Vertretung von Angestellten im Erziehungsdienst, die sich u. a. in den Zeiten des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz oder in der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz befinden oder denen ärztlich eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde, können befristete Einstellungen vorgenommen werden.</p>	<p data-bbox="766 232 1361 412"><b>Protokollerklärung zum Tarifvertrag zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Mai 2003</b></p> <p data-bbox="766 454 1361 701">Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, dass sie bei neuen Entwicklungen in den gesetzlichen oder den tarifvertraglichen Regelungen, die die vereinbarten Bedingungen des Tarifvertrages berühren, unverzüglich über notwendige Veränderungen des Tarifvertrages verhandeln werden.</p> <p data-bbox="766 707 1361 954">Sollten sich die dem Tarifvertragsabschluss zugrunde liegenden Ausgangsbedingungen (z. B. demographische Entwicklung, Betreuungszeiten, Personalbedarfsschlüssel) ändern, sind die Tarifvertragsparteien gewillt, unverzüglich über notwendige Veränderungen des Tarifvertrages zu verhandeln.</p> <p data-bbox="766 1003 1361 1216">Die Stadt Magdeburg kann zur Sicherung des notwendigen Betreuungsbedarfs u. a. beim Ausscheiden von Angestellten im Erziehungsdienst unbefristete Neueinstellungen vornehmen, um auch eine Verbesserung der Altersstruktur zu erreichen.</p> <p data-bbox="766 1261 1361 1731">Zur Vertretung von Angestellten im Erziehungsdienst, die sich u. a. in den Zeiten des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz oder in der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz befinden oder denen ärztlich eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde <b>sowie zur Abdeckung des Betreuungsmehrbedarfs auf Grund des Übergangs von Halbtags- auf Ganztagsbetreuung</b>, können befristete Einstellungen vorgenommen werden. <b>Die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.</b></p>

TV vom 13. August 2002	TV vom 14. Mai 2003
<p>Die Stadt informiert spätestens einen Monat vor der Einführung den Personalrat, in welcher Einrichtung auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung nach § 20 KiBeG entsprechend § 2 Abs. 1 eine Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit notwendig ist.</p> <p>Über diese Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 sind die betroffenen Angestellten im Erziehungsdienst in geeigneter Weise vorher zu informieren.</p> <p>Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihren Willen, vor einer eventuellen Kündigung des Tarifvertrages in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, übereinstimmende Regelungen herbeiführen zu wollen.</p> <p><b>Die Tarifvertragsparteien sind gewillt, im März 2003 über die Wirksamkeit des Tarifvertrages zu beraten.</b></p>	<p><b>Vor der notwendigen Heraufsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 informiert der Arbeitgeber umgehend den Personalrat über die Gründe und ab welchem Monat in welchen Einrichtungen auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung nach § 3 i.V.m. § 21 KiFöG eine Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist.</b></p> <p><b>Die durch den Arbeitgeber heraufgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt als zwischen den landesbezirklichen Tarifvertragsparteien vereinbart.</b></p> <p>Über diese <b>Heraufsetzung</b> der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 <b>Satz 2</b> sind die betroffenen Angestellten im Erziehungsdienst in geeigneter Weise vorher <b>schriftlich</b> zu informieren.</p> <p>Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihren Willen, vor einer eventuellen Kündigung des Tarifvertrages in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, übereinstimmende Regelungen herbeiführen zu wollen.</p>